

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 423/2021  
betreffend Standard Nachhaltigkeit Hochbau  
für alle Gebäude im Einflussbereich des Kantons**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. August 2025,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 423/2021 betreffend Standard Nachhaltigkeit Hochbau für alle Gebäude im Einflussbereich des Kantons wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 23. Oktober 2023 folgendes von Kantonsrat Thomas Schweizer, Hedingen, und Mitunterzeichnenden am 6. Dezember 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, darauf hinzuwirken, dass der «Standard Nachhaltigkeit Hochbau» nicht nur bei den eigenen Hochbauten gilt, sondern dass ein – im Minimum gleichwertiger Standard – auch bei den Bauten im Baurechtsmodell, also den kantonalen Spitälern, den psychiatrischen Kliniken sowie den Gerichten und allen weiteren Institutionen, die wesentlich vom Kanton beeinflusst sind, eingeführt wird.

## *Bericht des Regierungsrates:*

### **A. Ausgangslage**

Die im Postulat genannten folgenden Institutionen sind von Gesetzes wegen aus dem Immobilienmanagement des Regierungsrates ausgenommen:

- die Gerichte (Art. 73 Abs. 3 Kantonsverfassung [LS 101]);
- die kantonalen Spitäler und psychiatrischen Kliniken (§ 22 Gesetz über das Universitätsspital Zürich [LS 813.15], § 22 Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich [LS 813.17], § 21 Gesetz über das Kantonsspital Winterthur [LS 813.16] und § 21 Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland [LS 813.18]);
- Die genannten «weiteren Institutionen» gemäss § 34a und § 40a Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR, LS 172.1).

Die Gründe dafür liegen in der Natur der jeweiligen Institution und dem (damaligen) politischen Willen. Sie haben gemeinsam, dass sie mit einer erheblichen Organisationsautonomie ausgestattet sind. Dementsprechend gilt der «Standard Nachhaltigkeit Hochbau» (nachfolgend *kantonaler Standard*) nach dem geltenden Recht für diese Institutionen nicht. Der Regierungsrat hat indessen das vorliegende Postulat zum Anlass genommen, in Erfahrung zu bringen, welche Standards die genannten Institutionen anwenden. Anhand der Rückmeldungen ist festzustellen, dass weitgehende Standards im Bereich der Nachhaltigkeit zur Anwendung kommen.

### **B. Standards bei den einzelnen Institutionen**

Die Gerichte arbeiten gemäss § 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (LS 211.1) im Bereich ihrer Immobilien mit der Baudirektion zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wird der kantonale Standard auf freiwilliger Basis angewendet. Die in Erarbeitung befindliche Immobilienverordnung für die Rechtspflege bietet die Gelegenheit, darauf hinzuwirken, dass die Gerichte den kantonalen Standard künftig verbindlich übernehmen.

Bei den Spitälern ergibt sich die Autonomie aus dem vom Kantonsrat geschaffenen Baurechtsmodell. Grund für dieses Modell war die Umstellung der Spitalfinanzierung. Seither gelten diese Spitäler als selbstständig handelnde Unternehmen, weshalb sie ihre Immobilien eigenständig verwalten (Vorlage 5198, Weisung, Ziff. 1). Gleichwohl wenden sie, gemäss eingeholter Auskunft, in ihren Projekten Nachhaltigkeitsstandards an:

- Das Kantonsspital Winterthur wendet bisher für neue Bauten den *kantonalen Standard* an. Für Bauten im Bestand erweist sich die Umsetzung des kantonalen Standards als schwieriger, es werden aber energiesparende Massnahmen umgesetzt. Es wurde festgestellt, dass Minergie-P-Eco-Gebäudevorgaben zum Teil nicht für den Spitalbereich geeignet sind, weshalb in Zukunft in Teilbereichen, insbesondere im Innenausbau, vom *kantonalen Standard* abgewichen wird.
- Das Universitätsspital Zürich orientiert sich am *kantonalen Standard* und hat eine eigene Richtlinie entwickelt («Nachhaltige Bauprojekte»), die spezifisch an die Anforderungen an Bauprojekte im Bestand im Spitalwesen angepasst ist.
- Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich orientiert sich nach Möglichkeit am *kantonalen Standard*. Die Erweiterung der stationären Behandlungsplätze in Rheinau wird nach dem Label «Minergie ECO» gebaut; bei den Spitalneubauten Lengg erfolgt der Studienauftrag mit dem Nachhaltigkeitslabel DGNB/SGNI. Umbau- und Instandsetzungsmassnahmen im Bestand werden nicht ausdrücklich nach Nachhaltigkeitsvorgaben umgesetzt.
- Die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland orientiert sich grundsätzlich an der SIA-Norm «Nachhaltiges Bauen».

Die übrigen Institutionen sind finanziell und operativ derart unabhängig von der Verwaltung, dass deren Autonomie in Bezug auf ihr Immobilienmanagement nicht angetastet werden soll. Die Überbindung eines vom Regierungsrat festgelegten Standards würde im Widerspruch dazu stehen. Der Kantonsrat hatte sie damals mit § 40a Abs. 5 OG RR bewusst vom Geltungsbereich des Immobilienmanagements und der Standards der Verwaltung ausgenommen. Die Rückmeldungen zeigen, dass die jeweiligen Institutionen Standards im Bereich der Nachhaltigkeit anwenden:

- Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) verfügt über ein eigenes Nachhaltigkeitsregime, das die wesentlichen Kriterien des kantonalen Standards berücksichtigt. Ziel ist der Standard MINERGIE-ECO®, sei es bei eigenen Neubauten, Anmieten oder Projekten im Bestand. Der Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) soll um einen

Standard für Bestandesbauten und Liegenschaften im Betrieb erweitert werden. Die ZKB beteiligt sich mit mehreren Objekten am diesjährigen Pilotprojekt des SNBS.

- Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) definieren jeweils projektspezifische Kriterien bezüglich Nachhaltigkeit. Dabei orientieren sich die EKZ primär am Schweizer Baustandard Minergie sowie am SIA Effizienzpfad Energie bzw. Klimapfad 2024 unter anderem mit Fokus auf klimafreundliche Energiequellen, schonenden Ressourceneinsatz und ökologische Baustoffe.

Im Übrigen werden in der Regel Vorgaben zur Nachhaltigkeit in die Eigentümerstrategien für die Institutionen aufgenommen.

### **C. Schlussfolgerung**

Eine gesetzliche Verpflichtung der autonomen Institutionen zur Anwendung des kantonalen Standards gibt es gemäss geltendem Recht nicht. Die von der Baudirektion durchgeführte Umfrage zeigt, dass viele der betroffenen Institutionen freiwillig hohe Standards im nachhaltigen Bauen anwenden und sich selbst auferlegen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 423/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli